

Richtlinien

über die Förderung der Ansiedlung von Hausärztinnen und Hausärzten in der Stadt Sontra

1. Allgemeines

Zentrales Ziel der Stadt Sontra ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Alter, Einkommen und sozialer Herkunft eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Daher haben sich die drei Kommunen Sontra, Nentershausen, Herleshausen dazu bereits 2016 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zusammengeschlossen, um der Gefahr einer drohenden Verschlechterung der Gesundheitsversorgung, insbesondere im hausärztlichen Bereich in den Kommunen gemeinsam entgegenzuwirken. 2017 trat die Gemeinde Cornberg hinzu. Seit Anfang 2020 wurde in diesem Zusammenhang eine 5-jährige Interkommunale (IKZ) Förderung beantragt und genehmigt.

Ziel ist es, die Gesundheitsversorgung in der Region zu stärken und den zukünftigen Anforderungen anzupassen. Im Hinblick auf eine immer älter werdende Bevölkerung liegt ein besonderer Aspekt auf einer wohnortnahen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Laut Daten der KV Hessen vom 26.11.2020 sind sechs Hausarztsitze im Planungsbereich Sontra nicht besetzt (Sontra, Nentershausen, Herleshausen, Cornberg). Aufgrund der Altersstruktur ist damit zu rechnen, dass 1-2 weitere Hausärzte in den kommenden Jahren ihre Praxis abgeben möchten. Damit besteht rechnerisch bis 2022 ein Bedarf an sieben Hausärzten/-innen in der Region. Aufgrund der Abnahme der Arztdichte in den umliegenden Planungsbereichen ist zudem mit weiteren Bedarfssteigerungen zu rechnen.

Daher will die Stadt Sontra, im Einklang mit dem Gesamtkonzept der InKomZ-Kommunen, zusätzliche Anreize schaffen, um vor allem die hausärztliche Situation in der Region zu verbessern.

Ziel der Fördermaßnahme ist es Praxisgründungen, -erweiterungen oder -übernahmen zu erleichtern bzw. attraktiver zu machen.

Ein genereller Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Stadt Sontra entscheidet im Einzelfall als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in einzelvertraglicher Regelung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung in Sontra als ambulant vertragsärztlich tätige Allgemeinmedizinerin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Allgemeinmediziner. Ausgeschlossen wird eine Förderung, wenn die Niederlassung aus den umliegenden InKomZ-Kommunen Nentershausen, Herleshausen oder Cornberg nach Sontra verlagert wird. Die Förderung gilt auch für Filialbildungen bzw. Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Zweitpraxen oder Medizinische Versorgungszentren (MVZ). Die Aufzählung ist nicht abschließend.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit dem Praxisbetrieb noch nicht länger als drei Monate begonnen wurde. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erfolgt ist.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss:

- durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
- sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Allgemeinmedizinerin oder Allgemeinmediziner aufzunehmen,
- sich verpflichten, die allgemeinärztliche Tätigkeit fünf Jahre im Fördergebiet auszuüben (Bindungsdauer),
- sich im Rahmen des Versorgungsverbundes „Fachwerk Gesundheit“ an der Abstimmung und Koordination der sektorenübergreifenden Arbeit aktiv beteiligen.

4. Gegenstand und Höhe der Förderung, Rückzahlung bei Zweckverfehlung

Die Maßnahme wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert.

Die Höhe der Zuwendung beträgt **20.000,00 €** (ggf. zzgl. gesetzl. USt.) pro Arzt/Ärztin, wenn dieser/diese ambulant vertragsärztlich neu in der Stadt Sontra tätig wird (angestellt oder selbständig). Zuwendungsempfänger ist der selbständige Arzt bzw. die Praxis oder Institution welche die Einheit in Sontra verantwortet bzw. betreibt.

Bei Ärztinnen oder Ärzten, die eine anteilige Kassenarztstelle besetzen, kann die volle oder eine entsprechende anteilige Förderung erfolgen, je nach Bedarf bzw. Aufwand der Niederlassung.

Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Sontra nicht angerechnet.

Aufgrund der besonderen Bedeutung, die dem Erhalt der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Sontra wegen drohender Unterversorgung zukommt, kann eine Zuwendung auch neben einer Förderung auf Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessens gewährt werden.

Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit im Fördergebiet nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

5. Subvention

Die Zuwendung ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne dieser Bestimmung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

6. „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist zu beachten.

7. Antragsunterlagen

Zur Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen formlos der Gemeindeverwaltung zur Prüfung zu überlassen:

- Zulassungsbescheinigung KVH
- Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen
- De-minimis-Erklärung

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Förderung der Ansiedlung von Hausärztinnen und Hausärzten in der Stadt Sontra treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Sontra,

.....

Thomas Eckhardt
Bürgermeister

(Siegel)

.....

Alwin Hartmann
Erster Stadtrat